



**Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Nutzung des Angebotes
„Seminare“ der Energiegenossenschaft Rhein-Ruhr eG**

1. Teilnahmebedingungen

Für die Teilnahme gelten grundsätzlich die Bestimmungen im Anmeldeformular sowie die nachfolgenden AGB. Sollte ein Seminar besondere Teilnahmebedingungen aufweisen, müssen diese im Vorfeld der Energiegenossenschaft Rhein-Ruhr eG (EGRR) belegt werden. Erfolgt dies nicht, greift Unterpunkt 3 dieser allgemeinen Geschäftsbedingung.

2. Änderungen im Tagungsablauf

Die EGRR behält sich stets das Recht vor, einzelne Vorträge, Schulungen, Seminare, Abendveranstaltungen oder Netzwerktreffen ggf. (zum Beispiel wegen Absage eines Vortragenden oder höherer Gewalt) zu ersetzen, umzustellen oder entfallen zu lassen. Solche Änderungen erzeugen kein Recht auf Rückerstattung der Teilnahmegebühr oder Teilen der Teilnahmegebühr oder sonstiger Aufwendungen.

3. Ablehnung einer Anmeldung

Die EGRR kann eine Anmeldung zu einem Ausbildungsprogramm ohne Angabe von Gründen zurückweisen.

4. Nutzungsrechte

Vorträge und Kursunterlagen genießen den Schutz des Urheberrechtsgesetzes. Nutzungsrechte werden nur übertragen, wenn die Nutzungsrechtseinräumung ausdrücklich und schriftlich vom jeweiligen Inhaber vereinbart wird. Der Teilnehmer ist insbesondere nicht befugt, sämtliche Unterlagen und Informationen, die im Rahmen des Schulungsprogramms ausgehändigt werden, zu verwerten, z.B. durch Vervielfältigung, Verbreitung oder einer Umnutzung durch selbst organisierte Veranstaltungen.

5. Abrechnung

Für die Teilnahme an einem Schulungsprogramm entrichtet der Teilnehmer die Teilnahmegebühr zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer, derzeit 19%. Die Teilnahmegebühr wird von der EGRR innerhalb eines Kalendermonats vor Kursbeginn in Rechnung gestellt und ist binnen 10 Arbeitstagen ab Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Die vollständig und vorfällig entrichtete Teilnahmegebühr berechtigt erst zur Teilnahme. Arbeitstage sind solche Tage, an denen tatsächlich gearbeitet wird, in der Regel von Montag bis Freitag mit Ausnahme von bundesweiten Feiertagen sowie Heiligabend und Silvester eines Jahres.

6. Absagen eines Kurses

Die EGRR ist berechtigt, einen Kurs bis 10 Arbeitstage vor Kursbeginn abzusagen. In diesem Falle zahlt EGRR die bereits geleisteten Teilnahmegebühren zurück. Weitergehende Ansprüche gegen die EGRR sind vollumfänglich unbegründet.

7. Stornierung und Änderung

Eine kostenlose Stornierung ist bis 20 Arbeitstage vor der Veranstaltung möglich. Bei Stornierung zwischen dem 19. und 10. Arbeitstag vor Veranstaltungsbeginn erheben wir eine Bearbeitungsgebühr von 125,00 EUR zzgl. USt. Bei Stornierung ab dem 9. Arbeitstag vor dem Veranstaltungstermin wird die Hälfte der Teilnahmegebühr, ab dem 5. Arbeitstag vor Veranstaltungsbeginn die volle Teilnahmegebühr fällig. Die Vertretung eines Teilnehmers durch eine andere Person aus dem Unternehmen ist jederzeit kostenneutral möglich, muss aber spätestens einen Werktag vor Kursbeginn schriftlich mitgeteilt werden.

8. Haftung

Die EGRR haftet lediglich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie für leichte Fahrlässigkeit bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten), soweit nicht nach gesetzlichen Vorschriften zwingend gehaftet wird. Kardinalpflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglichen und auf deren Einhaltung die andere Vertragspartei regelmäßig vertrauen darf. Diese Haftungsbeschränkung erstreckt sich auch auf Angestellte, Vertreter und Erfüllungsgehilfen der Vertragsparteien. Sie gilt auch gegenüber Dritten, sofern sie Ansprüche aus dieser Vereinbarung geltend machen. Für Folgeschäden infolge fehlerhafter Inhalte der Vorträge sowie der Projektdokumentation (zum Beispiel hinsichtlich Richtigkeit und Vollständigkeit) haftet die EGRR nicht. Eine Beschränkung der Haftung bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit besteht nicht. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Haftungsregelungen.

9. Schlussbestimmungen

Mündliche Vereinbarungen gelten nur bei schriftlicher Bestätigung durch die EGRR. Auch der Verzicht auf das Schriftformerfordernis bedarf der schriftlichen Fixierung. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise undurchführbar sein oder wird, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Entsprechendes gilt im Fall von Lücken. Die Parteien verpflichten sich, die lückenhaften Bestimmungen durch rechtlich zulässige Regelungen zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen und rechtlichen Zweck am nächsten kommen.

Dinslaken im Juli 2018